



ALLGEMEINVERBINDLICHERKLÄRUNG DES BERUFSBILDUNGSFONDS BBF PLATTEN

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Allgemeinverbindlichkeit und Geltungsbereich

Für wen und wo gilt der BBF - Platten? (geografischer Geltungsbereich)	Aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt der BBF - Platten für alle Unternehmen, die Plattenarbeiten ausführen, unabhängig davon, ob sie Mitglied eines Verbandes (Fédération romande du carrelage oder Schweizerischer Plattenverband) sind oder nicht. Der Fonds ist für die gesamte Schweiz gültig (Fondsreglement, Art. 3).
Welche Unternehmen unterliegen dem BBF - Platten? (Anwendungsbereich auf Unternehmensebene)	Alle Unternehmen oder Unternehmensteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in der Plattenleger Branche tätig sind (Art. 4 des Fondsreglements), unabhängig davon, ob es sich um ein öffentliches oder ein privates Unternehmen handelt.
Warum gilt der BBF - Platten auch für Nichtmitglieder des Verbandes?	Das Geld kommt der gesamten Branche zugute. Es ist also nicht Aufgabe der Mitglieder von Verbänden, die Leistungen für die Branche vollständig und alleine zu finanzieren.
Unterliegen auch öffentliche Unternehmen dem BBF - Platten?	Ja, alle öffentlichen Unternehmen oder Teile von Unternehmen, die in der Plattenleger Branche tätig sind, unterliegen dem BBF - Platten.

2. Sinn und Zweck

Welchen Sinn und Zweck hat der für allgemeinverbindlich erklärte BBF - Platten?	Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmen. Berufsverbände erbringen Leistungen von allgemeinem Interesse, die der gesamten Branche zugutekommen. Der SPV und die FeRC sorgen insbesondere dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Fachkräften gesichert ist und diese entsprechend den Bedürfnissen der Branche aus- und weitergebildet werden. Durch den BBF - Platten tragen sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der Verbände zur Berufsbildung bei. Mit den Mitteln des Fonds soll die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung gemäss Art. 7 des Reglements des BBF in der Plattenleger Branche gefördert werden.
---	--

<p>Profitieren auch Nichtverbandsmitglieder von den Geldern?</p>	<p>Ja, die Gelder kommen der Branche und damit allen Unternehmen zugute, unabhängig davon, ob sie einem Verband angehören oder nicht.</p>
<p>Was sind die Vorteile des BBF – Platten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verteilung der weiter steigenden Kosten für die Berufsbildung auf alle in der Branche tätigen Unternehmen. ▪ Sicherstellung einer aktiven Berufsbildungspolitik. ▪ Rekrutierung und Förderung von Nachwuchskräften. ▪ Sicherstellung des Angebots und der Qualität der Berufsausbildung in der Plattenleger Branche. ▪ Weiterhin erschwingliche Bildungsangebote für Jugendliche bereitstellen.

3. Finanzierung und Leistungen

<p>Wie werden die Beiträge eingezogen?</p>	<p><u>Unternehmen, die Personal beschäftigen</u></p> <p>Alle Unternehmen, die Plattenarbeiten ausführen und Personal beschäftigen, müssen sich an den Aus- und Weiterbildungskosten für die Berufsausbildung beteiligen. Dazu müssen sie die Lohnsumme aller unterstellten Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BBF - Platten melden. Auf der Grundlage dieser Lohnsumme stellt die Geschäftsstelle des BBF – Platten 0,05 % der deklarierten Lohnsumme in Rechnung. Zusätzlich zu diesem Prozentbetrag auf der Lohnsumme wird allen Betrieben der Grundbeitrag pro Betrieb von CHF 150.00/Jahr in Rechnung gestellt.</p> <p><u>Ein-Personen-Unternehmen (ohne Personal)</u></p> <p>Ein-Personen-Betriebe wird der Jahresbeitrag von CHF 150.00 von der Geschäftsstelle des BBF – Platten in Rechnung gestellt.</p> <p>Unter Ein-Personen-Unternehmen versteht man Unternehmen, die KEINE Lohnsumme haben.</p> <p>Ab dem Zeitpunkt, an dem eine Lohnsumme angegeben wird, gibt es einen Arbeitnehmer. Selbst wenn der "Arbeitgeber", Teilhaber oder Aktionär dieselbe Person wie der Arbeitnehmer ist, gibt es zwei Funktionen und es wird daher nicht mehr als Ein-Personen-Unternehmen betrachtet.</p> <p>Nur Selbstständige, die nicht angestellt sind und nur den Gewinn aus ihrer Tätigkeit ziehen, fallen in diese Kategorie "Ein-Personen-Unternehmen".</p>
--	---

<p>Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass die eingezahlten Beträge nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden?</p>	<p>Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI, übt die Aufsicht über den Berufsbildungsfonds aus.</p> <p>Das SBFI erhält innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung, einschliesslich des Revisorenberichts, sowie dem Tätigkeitsbericht.</p>
<p>Profitieren auch Nicht-Mitglieder des SPV und der FeRC von den gezahlten Beträgen?</p>	<p>Ja, das Geld kommt der gesamten Branche zugute. Eine ungleiche Behandlung von Nichtmitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.</p>
<p>Was geschieht mit den in den Berufsbildungsfonds eingezahlten Beträgen?</p>	<p>Die Verwendung dieser Gelder ist in Art. 7 des Reglements des Berufsbildungsfonds der Plattenlegerbranche festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung; dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmaßnahmen, Information und Controlling; b) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen und Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung; c) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung; d) Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsverfahren in den von den Verbänden betreuten Grundbildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung; e) Massnahmen der Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung; f) Organisation von Auswahlverfahren für den beruflichen Nachwuchs in der g) Schweiz; h) Vorbereitung und Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben; i) Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des Fonds

4. Verpflichtung zu Beitragszahlung

Wer ist verpflichtet, Beiträge zu zahlen?	Alle Unternehmen, die in der Plattenleger Branche tätig sind. (Fondsreglement, Art. 4, unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Verband)
Wie hoch ist mein Beitrag?	Der Jahresbeitrag beträgt CHF 150.00 pro Unternehmen + 0.05% des AHV-versicherten Lohns des angestellten oder zur Verfügung gestellten Personals. Für Personen in Ausbildung (Lernende) ist kein Beitrag fällig.
Wie kann ich herausfinden, ob mein Unternehmen vom Fonds betroffen ist?	In Abschnitt 2 "Anwendungsbereich" der Fondsbestimmungen wird die Unterstellung genau definiert.
Was tun, wenn man nicht in der Branche tätig ist, aber trotzdem eine Rechnung erhalten hat?	Bitte informieren Sie umgehend schriftlich die Inkassostelle oder die Geschäftsstelle des BBF - Platten. Als Nachweis kann ein Auszug aus dem Handelsregister dienen.
Was passiert, wenn ich meine Lohnsumme nicht oder falsch melde?	Wenn die Erklärung nicht (rechtzeitig) abgegeben wird oder offensichtlich falsch ist, wird das Unternehmen von der Fondskommission nach eigenem Ermessen bewertet. Sie haben dann die Möglichkeit, den Gegenbeweis durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen. Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Sicherheit über die Höhe der Beiträge einzufordern, ist die Geschäftsstelle des BBF - Platten berechtigt, eine Kontrolle bei dem betreffenden Unternehmen durchzuführen.
Was kann man tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Betrag nicht einverstanden ist?	Bitte informieren Sie umgehend schriftlich die Inkassostelle oder die Geschäftsstelle des BBF - Platten. Legen Sie die entsprechenden Belege (z. B. Kopie der Abrechnung und des Reglements des anderen Berufsbildungsfonds, Personalliste usw.) bei.
Müssen auch Unternehmen, die keine Lehrlinge ausbilden, in den Fonds einzahlen?	Ja. Alle Unternehmen profitieren von einer funktionierenden Berufsausbildung. Dank ihr stehen qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.
In meiner Tätigkeit arbeite ich nur mit einem Auszubildenden. Bin ich trotzdem beitragspflichtig und wie hoch ist mein Beitrag?	Ja, in diesem Fall der Grundbeitrag von CHF 150.- / Jahr. Für Lehrlinge (mit Lehrvertrag) werden jedoch keine Beiträge erhoben!

<p>Ich beschäftige vier Mitarbeiter und drei Auszubildende. Die Auszubildenden kosten mich bereits genug Geld. Warum müssen wir trotzdem zahlen?</p>	<p>Der BBF - Platten zahlt Beiträge für ein sehr breites Spektrum an Leistungen (von der Berufsausbildung bis zur Weiterbildung, siehe Leistungskatalog).</p> <p>Die Kosten, die direkt mit der Ausbildung der Lernenden (Berufsschule, überbetriebliche Kurse, Lehrabschlussprüfung) verbunden sind, sind jedoch nicht im Leistungskatalog enthalten, da ihre Finanzierung gesetzlich anders geregelt ist.</p> <p>Lehrlinge erhalten ebenfalls ein nach Lehrjahren gestaffeltes Gehalt.</p> <p>Es handelt sich dabei um einen Lohn, bei dem die Abwesenheiten aufgrund der Berufsschule und der überbetrieblichen Kurse berücksichtigt werden.</p>
<p>Ich arbeite als Selbständiger, muss ich trotzdem den Beitrag zahlen?</p>	<p>Ja. Gemäß den Fondsbestimmungen sind auch Ein-Personen-Unternehmen beitragspflichtig.</p>
<p>Ich habe nur ein geringes Einkommen, muss ich trotzdem zahlen?</p>	<p>Ja. Entscheidend ist nicht der wirtschaftliche Erfolg, sondern die mit der Branche verbundene Aktivität.</p>
<p>Müssen Unternehmen auch dann in den BBF – Platten einzahlen, wenn sie noch nie die Leistungen eines Berufsverbandes in Anspruch genommen haben?</p>	<p>Ja. Die Berufsbildungsaktivitäten der Berufsverbände sind auf die gesamte Branche ausgerichtet und nicht auf einzelne Unternehmen.</p> <p>SPV und FeRC sind zwar für den BBF - Platten verantwortlich, die Gelder kommen jedoch der gesamten Branche zugute.</p> <p>Aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung sind alle Unternehmen in der Branche verpflichtet, Beiträge zu leisten.</p>
<p>Ich zahle bereits einen Mitgliedsbeitrag an den SPV oder die FeRC. Muss ich zusätzlich einen Beitrag für den BBF - Platten bezahlen. Werde ich nicht zweimal bezahlen?</p>	<p>Nein</p> <p>Für Mitglieder des SPV oder der FeRC werden die zu leistenden Fondsbeiträge aus den Mitgliederbeiträgen direkt in den BBF – Platten eingelegt.</p> <p>Ihr Pflichtbeitrag für den BBF – Platten wird also direkt vom Mitgliedsbeitrag abgezogen.</p>
<p>Ich habe ein Fliesenlegergeschäft, keine Angestellten und mache nur einen Umsatz von CHF 50'000.00. Bin ich trotzdem verpflichtet, Beiträge zu zahlen?</p>	<p>Ja</p> <p>Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag des Unternehmens CHF 150.00

Beitragspflicht von gemischten Unternehmen

<p>Was passiert, wenn ich als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds eine Rechnung erhalte?</p> <p>Bezahle ich dann den Betriebsbeitrag nur anteilig?</p>	<p>Unternehmen, die nachweisen können, dass sie in einen anderen Fonds für die Berufsbildung einzahlen, können teilweise befreit werden, sofern sie eine Doppelbelastung nachweisen können.</p> <p>Sie zahlen den Grundbeitrag in die beiden Berufsbildungsfonds ein und melden jeweils die Mitarbeiter/innen, die in der entsprechenden Branche arbeiten.</p>
<p>Was passiert, wenn ich als Mischbetrieb eine Rechnung von zwei verschiedenen Berufsbildungsfonds erhalte?</p>	<p>In diesem Fall gilt der Grundsatz, dass dieselbe Leistung nur einmal bezahlt werden muss.</p> <p>Die vom BBF - Platten erbrachten Leistungen sind in Art. 7 des Reglements des Berufsbildungsfonds aufgeführt.</p> <p>Im Zweifelsfall können Sie sich an Ihre Inkassostelle oder an die Geschäftsstelle des BBF – Platten wenden.</p>
<p>Besteht bei einem Mischbetrieb nicht die Möglichkeit, dass dieser durch die Maschen fallen könnte?</p>	<p>Nein, im Prinzip ist das nicht möglich. Die Kommissionen der verschiedenen Berufsbildungsfonds stehen in gegenseitigem Kontakt. Unternehmen, die sich durch die Zugehörigkeit zu einer anderen Branche teilweise oder ganz freikaufen wollen, werden beim Berufsbildungsfonds der anderen Branche angemeldet.</p>
<p>Kann ich alle meine Mitarbeiter beim BBF - Platten anmelden, auch wenn ein Teil von ihnen in einer anderen Branche tätig ist (Mischbetrieb)? Das wäre für mich einfacher und vorteilhafter.</p>	<p>Nein, das ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Melden Sie sich schriftlich beim Sekretariat des BBF - Platten. Wenn es eine Möglichkeit gibt, werden wir in Absprache mit dem zuständigen Berufsbildungsfonds eine einvernehmliche Lösung finden.</p>